



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 04.01.2006

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr.

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

An die Präsidentinnen und Präsidenten
der Sozialkommissionen

An die Sozialdienste SHG

Nicht gedeckte Kosten in der obligatorischen Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Angesichts der Briefe, die ich dieser Tage von Sozialdiensten erhalten habe, halte ich es für zweckmässig, einige Punkte bezüglich des obgenannten Gegenstands zu präzisieren.

Für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger dürfte die Anerkennung nicht gedeckter Kosten in Verbindung mit der obligatorischen Krankenversicherung (das heisst der Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt), Franchisen, Verzugszinsen und Betriebskosten) als Sozialhilfeleistung rückwirkend auf den 1. Januar 2006 verankert werden, zum einen in der in der Änderung des KVGG, die dem Grossen Rat im Laufe des ersten Halbjahrs 2006 unterbreitet wird, und zum anderen in der neuen Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe (zu der sich der Staatsrat im Laufe des Januar 2006 äussern wird). Dies bedeutet konkret, dass alles für den obgenannten Schritt vereinigt zu sein scheint, dass aber gesetzlich die neue Bestimmung als solche am 1.1.06 noch nicht in Kraft ist.

Was nicht gedeckte Kosten für die Jahre 2004 und 2005 angeht, die aber 2006 fakturiert werden, so muss gemäss dem KVG der Grundsatz berücksichtigt werden, wonach das Datum, an dem die Leistung erteilt wurde, massgeblich ist und nicht das Datum der Verrechnung. Dies hat zur Folge, dass nicht gedeckte Kosten aus Leistungen in den Jahren 2004 und 2005, die aber erst 2006 fakturiert werden, zu Lasten der Wohngemeinden bleiben, da sie für diesen Zeitraum nicht als Sozialhilfeleistungen anerkannt werden.

Im Übrigen bitte ich Sie, von dem Schreiben Kenntnis zu nehmen, das Frau Staatsrätin Ruth Lüthi bezüglich der Einführung von Artikel 64a KVG auf 1. Januar 2006 verschickt hat.

Mit freundlichen Grüssen und meinen besten Wünschen für das Jahr 2006

François Mollard
Amtsvorsteher